

Gesetz vom, mit dem die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 geändert wird

Der Landtag hat in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2008, beschlossen:

Die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 - LFBAO, LGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 42/2007, wird wie folgt geändert:

1. Vor dem 1. Abschnitt wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ziel der Berufsausbildung, Gliederung
- § 4 Lehrberufe

2. Abschnitt

Ausbildung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter

- § 5 Formen und Ausbildung
- § 6 Lehre
- § 7 Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten
- § 8 Lehrbetrieb und Lehrberechtigte, Anerkennung
- § 9 Anerkennungsverfahren
- § 10 Lehrstellenverzeichnis
- § 11 Lehrlingsentschädigung
- § 11a Ausbildungseinrichtungen
- § 12 Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule oder eines Kurses
- § 13 Zulassung zur Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter, Berufsbezeichnung
- § 14 Nachsicht von den Zulassungsvoraussetzungen
- § 14a Teilprüfungen
- § 14b Ausbildungsversuche
- § 15 Ersatz der Lehre und/oder der Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter
- § 16 Sonderform der Ausbildung
- § 17 Anschlußlehre
- § 18 Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten

2a. Abschnitt

Integrative Berufsausbildung

- § 18a Verlängerte Lehrzeit
- § 18b Teilqualifikation
- § 18c Personenkreis
- § 18d Ausbildungsinhalte
- § 18e Genehmigung der Ausbildungsverhältnisse
- § 18f Berufsausbildungsassistenz
- § 18g Abschlussprüfung bei Teilqualifikation
- § 18h Wechsel der Ausbildung
- § 18i Anwendung von Rechtsvorschriften

3. Abschnitt

Ausbildung zur Meisterin oder zum Meister

- § 19 Zulassung zur Prüfung zur Meisterin oder zum Meister
- § 20 Nachsicht von den Zulassungsvoraussetzungen
- § 20a Teilprüfungen
- § 21 Erwerb und Nachweise besonderer Fähigkeiten

4. Abschnitt

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

- § 22 Aufgaben und Organisation
- § 23 Rechtsmittel und Aufsicht

5. Abschnitt

Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

- § 24 Ausbildungs- und Prüfungsordnung
- § 25 Prüferinnen und Prüfer
- § 26 Prüfungskommission
- § 27 Prüfungen
- § 28 Ergebnisse

6. Abschnitt

Berufsbezeichnung, Ausbildung außerhalb des Burgenlandes

- § 29 Beurkundung und Führung der Berufsbezeichnung
- § 30 Anerkennung von Ausbildungsnachweisen
- § 30a Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union

7. Abschnitt

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 31 Strafbestimmungen
- § 32 Befreiung von Landesverwaltungsabgaben
- § 32a Verweise
- § 33 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 33a Umsetzungshinweise
- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. Im § 2 Abs. 4 wird die Wortfolge „natürliche Personen“ durch die Wortfolge „Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“ ersetzt und lauten die Z 1 und 2:

- „1. bei einer oder einem Lehrberechtigten (§ 8) fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden oder
2. in einer Ausbildungseinrichtung ausgebildet werden.“

3. § 2 Abs. 6 lautet:

„(6) Ausbildungseinrichtungen sind Einrichtungen, denen die Ausbildung von Lehrlingen bewilligt wurde oder die vom Arbeitsmarktservice mit der überbetrieblichen Lehrausbildung beauftragt wurden.“

4. Die Überschrift zum 2. Abschnitt lautet:

„Ausbildung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter“

5. § 5 lautet:

„§ 5

Formen und Ausbildung

Die Ausbildung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter erfolgt durch:

1. Lehre und Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter (§§ 6 bis 13);
2. Besuch einer die Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter ersetzenden Schule (§ 15 Abs. 1);
3. Besuch einer Schule und die Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter (§ 15 Abs. 2 und 3);
4. Sonderform der Ausbildung und Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter (§ 16);
5. Anschlusslehre und Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter (§ 17);
6. Einschlägige praktische Tätigkeit und Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter (§ 14 Abs. 1).“

6. § 6 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Ausbildung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter hat grundsätzlich durch die Lehre zu erfolgen; Lehrlinge dürfen nur in einem anerkannten Lehrbetrieb (§ 8 Abs. 1) von einer anerkannten oder einem anerkannten Lehrberechtigten (§ 8 Abs. 2) ausgebildet werden. Die Lehre wird durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter abgeschlossen.

(2) Die Lehrzeit dauert grundsätzlich drei Jahre. Die Verlängerung der Lehrzeit um höchstens ein Jahr ist von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter zu genehmigen. Die Lehrzeit kann bei vorzeitiger Ablegung der Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter gemäß § 13 Abs. 2 und 3 verkürzt werden.“

7. Im § 7 Abs. 2 Z 2 und 3 wird das Wort „Facharbeiterprüfung“ durch die Wortfolge „Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter“ ersetzt.

8. Im § 7 Abs. 2 Z 4 entfällt das Zitat „ , BGBl. Nr. 142/1969, idF des Gesetzes BGBl. Nr. 100/1998,“.

9. Im § 7 Abs. 3 wird das Wort „Facharbeiterprüfung“ durch die Wortfolge „Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter“ ersetzt.

10. Im § 7 Abs. 8 entfällt das Zitat „ , BGBl. I Nr. 91/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2005,“.

11. Die Überschrift zu § 8 lautet:

„Lehrbetrieb und Lehrberechtigte, Anerkennung“

12. Die Überschrift zu § 11a lautet:

„Ausbildungseinrichtungen“

13. Im § 11a Abs. 1 entfällt die Wortfolge „besonderen selbständigen“.

14. Nach § 11a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn

1. das zuständige Arbeitsmarktservice entsprechend den Richtlinien des Verwaltungsrates für die überbetriebliche Lehrausbildung, die § 11a Abs. 2, 3 und 5 vergleichbare Qualitätsstandards enthalten, eine Ausbildungseinrichtung mit der überbetrieblichen Lehrlingsausbildung beauftragt, oder
2. im Auftrag des zuständigen Arbeitsmarktservice einzelne Personen zusätzlich in einer Ausbildungseinrichtung in einem bestimmten Lehrberuf ausgebildet werden, auch wenn dadurch die in der Bewilligung nach § 11a Abs. 1 allenfalls festgesetzte oder ursprünglich nach Z 1 vertraglich vereinbarte Anzahl der Ausbildungsplätze für diesen Lehrberuf überschritten wird.“

15. § 11a Abs. 7 lautet:

„(7) Auf die Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen ist der 6. Abschnitt der LArbO, mit Ausnahme von § 123 Abs. 6 und 7 und § 133 anzuwenden.“

16. Die Überschrift zu § 13 lautet:

„Zulassung zur Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter, Berufsbezeichnung“

17. Im § 14a Abs. 2 entfällt die Wortfolge „besonderen selbständigen“.

18. Im § 14b Abs. 4 entfällt die Wortfolge „besondere selbständige“.

19. Die Überschrift zu § 15 lautet:

„Ersatz der Lehre und/oder der Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter“

20. Im § 18c entfällt das Zitat „ , BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2006,“; in der Z 3 entfällt das Zitat „ , BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2005“.

21. Im § 18f Abs. 2 entfällt die Wortfolge „besonderen selbständigen“.

22. Die Überschrift zum 3. Abschnitt lautet:

„Ausbildung zur Meisterin oder zum Meister“

23. Die Überschrift zu § 19 lautet:

„Zulassung zur Prüfung zur Meisterin oder zum Meister“

24. Im § 23 Abs. 1 entfällt das Zitat „, , BGBl. Nr. 51“.

25. Die Überschrift zu § 25 lautet:

„Prüferinnen und Prüfer“

26. Die Überschrift zu § 30 lautet:

„Anerkennung von Ausbildungsnachweisen“

27. § 30 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Wer in einem anderen Bundesland auf Grund eines zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz erlassenen Ausführungsgesetzes eine Berufsbezeichnung erworben hat, ist berechtigt, im Burgenland die in seinem Ausbildungsbereich und seiner Ausbildungsstufe entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.

(2) Die in einem anderen Bundesland auf Grund der im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften zurückgelegte Lehrzeit, die Zeit der Verwendung als Facharbeiterin oder Facharbeiter (oder Gehilfin oder Gehilfe) sowie der auf Grund eines solchen Ausführungsgesetzes erfolgte Besuch von gleichwertigen Kursen oder Lehrgängen und der Besuch von Fachschulen sind im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwertig. Hierüber hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Einzelfall zu entscheiden, wobei auf die Kurs- und Ausbildungsinhalte Bedacht zu nehmen ist.“

28. § 30 Abs. 3 bis 8 entfallen.

29. § 30a lautet:

„§ 30a

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union

(1) Unbeschadet des § 29 hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf Antrag einer im Abs. 3 genannten Person eine im Ausland erfolgreich absolvierte land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung nach diesem Gesetz anzuerkennen und die entsprechenden Berufsbezeichnungen zuzuerkennen, wenn die jeweilige Berufsausbildung, allenfalls in Verbindung mit einer einschlägigen Berufspraxis, diesem Gesetz oder einer Verordnung auf Grund dieses Gesetzes im Wesentlichen entspricht. Die absolvierte Berufsausbildung und allenfalls die Berufspraxis sind durch Befähigungs- bzw. Ausbildungsnachweise der zuständigen Behörde des betreffenden Staates gemäß Abs. 2 nachzuweisen.

(2) Als Nachweise gemäß Abs. 1 gelten:

1. Ausbildungsnachweise im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. c oder Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, der den Zugang zu entweder einem dem österreichischen Beruf der land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiterin oder des land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiters oder der land- und forstwirtschaftlichen Meisterin oder des land- und forstwirtschaftlichen Meisters im jeweiligen Fachgebiet gemäß § 3 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes entsprechenden Beruf im Herkunftsstaat vermittelt oder
2. Nachweise im Sinne von Art. 13 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

(3) Folgende Personen können Anträge gemäß Abs. 1 stellen:

1. österreichische Staatsbürgerinnen und österreichische Staatsbürger;
2. Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsstaaten sowie deren Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG;
3. Staatsangehörige der Schweiz sowie deren Familienangehörige auf Grund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114 vom 30.04.2002, kundgemacht unter BGBl. III Nr. 133/2002, in der Fassung des Protokolls im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und Slowakei als Vertragsparteien infolge ihres Beitrittes zur Europäischen Union, ABl. Nr. L 89 vom 28.03.2006, kundgemacht unter BGBl. III Nr. 162/2006;
4. Personen mit einer Staatsangehörigkeit eines Drittstaates, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind;
5. langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Rahmen der Richtlinie 2003/109/EG, die über einen Aufenthaltstitel mit unbefristetem Niederlassungsrecht gemäß den §§ 45, 48 oder 49 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz verfügen.

(4) Ergibt die Prüfung durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, dass die erworbene Ausbildung oder der von der antragstellenden Person ausgeübte Tätigkeitsumfang nicht als gleichwertig im Sinne des Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG anzusehen ist, dann hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Gleichwertigkeit und das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung unter der Bedingung auszusprechen, dass die fehlende Qualifikation von der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch den Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist. Wird die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung verlangt, darf die antragstellende Person zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.

(5) Unter Anpassungslehrgängen, Eignungsprüfungen und Berufserfahrungen sind Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen und Berufserfahrungen im Sinne des Art. 3 lit. f, g und h der Richtlinie 2005/36/EG zu verstehen. Grundlage für die Erlangung der zu ergänzenden Qualifikationen sind die einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(6) Vor der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung muss die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis der antragstellenden Person erworbenen Kenntnisse die für die Ausübung des Berufs wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.

(7) Es bedarf für die Anerkennung weder der Ablegung einer Ergänzungsprüfung noch der Absolvierung eines Anpassungslehrganges, wenn die Berufsausbildung der antragstellenden Person, allenfalls in Verbindung mit seiner Berufsvorbereitung und der Berufspraxis jene Kriterien erfüllt, die die Europäische Kommission in den nach Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG im Zusammenhang mit der Vorlage gemeinsamer Plattformen angenommenen Maßnahmen vorgegeben hat.

(8) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat der antragstellenden Person den Empfang der Unterlagen gemäß Abs. 2 binnen einem Monat zu bestätigen und ihr gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

(9) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat über den Antrag gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.“

30. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. I Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 40/2010;
2. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz - LFBAG, BGBl. Nr. 298/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2008;
3. Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz - JASG, BGBl. I Nr. 91/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2008;
4. Behinderteneinstellungsgesetz - BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 67/2008;
5. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2009.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Richtlinien sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Richtlinie 2005/36/EG: Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 zur Änderung des Anhanges II der Richtlinie 2005/36/EG, ABl. Nr. L 93 vom 07.04.2009 S. 11;
2. Richtlinie 2004/38/EG: Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/630/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77, in der berichtigten Fassung, ABl. Nr. L 204 vom 04.08.2007 S. 28;
3. Richtlinie 2003/109/EG: Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44.“

31. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Umsetzungshinweise

Durch § 30a in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/20xx werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 2005/36/EG;
2. Richtlinie 2003/109/EG;
3. Richtlinie 2004/38/EG.“

32. § 34 Abs. 2 entfällt.

Vorblatt

Problem:

1. Die Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Union macht es erforderlich, auch die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 - LFBAO, LGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 42/2007, den Rechtsvorschriften in der Gemeinschaft anzupassen. Insbesondere handelt es sich dabei um die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 279/2009 zur Änderung des Anhanges II der Richtlinie 2005/36/EG, ABl. Nr. L 93 vom 07.04.2009 S. 11 (CELEX 32005L0036).
2. Es ist zudem die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44 (CELEX-Nummer 32003L0109), und die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/630/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77, in der berichtigten Fassung, ABl. Nr. L 204 vom 04.08.2007 S. 28 (CELEX-Nummer 32004L0038), sowie das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (ABl. Nr. L 114 vom 30. April 2002), kundgemacht unter BGBl. III Nr. 133/2002, zu beachten.
3. Das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz (Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 298/1990 wurde mit BGB. I Nr. 82/2008 geändert. Gemäß § 22 des zitierten Gesetzes sind dazu die Ausführungsgesetze der Länder zu erlassen.

Inhalt/Problemlösung:

Diese Novelle dient der Anpassung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993 - LFBAO, LGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 42/2007, an die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22 (CELEX 32005L0036) welche die bisherigen einschlägigen „Diplomanerkennungsrichtlinien“ ersetzt.

Die Änderungen des Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetzes (Bundesgesetz als Grundsatzgesetz) werden hinsichtlich Ausbildungseinrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Lehrberufe in der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993 ausgeführt.

Kosten:

Durch die Novelle sind keine Mehrkosten zu erwarten.

Alternativen:

Keine

EU-Konformität:

Wird durch diese Novelle hergestellt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Mit dieser Novelle werden sowohl die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, als auch Bestimmungen der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44 und der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/630/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77, in der berichtigten Fassung, ABl. Nr. L 204 vom 04.08.2007 S. 28, umgesetzt, als auch die Änderungen des Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz (LFBAG), BGBl. I Nr. 82/2008, in die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 eingearbeitet.

Hinsichtlich der Anerkennung der Prüfung zur Meisterin oder zum Meister aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der EWR Vertragsstaaten hat der Bund von der Erlassung grundsatzgesetzlicher Bestimmungen abgesehen, weshalb diese vom Land im so genannten „grundsatzfreien“ Raum zu erlassen sind. Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung des Gesetzes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG (Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt).

Die bisherigen „Diplomanerkennungsrichtlinien“ werden ersetzt, da gemäß Artikel 62 der Richtlinie 2005/36/EG die Richtlinien 89/48/EWG, 92/51/EWG ua. mit Wirkung vom 20.10.2007 aufgehoben wurden.

Mit Gesetz BGBl. I Nr. 82/2008 wurde das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz (LFBAG), welches das Grundsatzgesetz ist, geändert. Gemäß § 22 des zitierten Gesetzes sind dazu die Ausführungsgesetze der Länder zu erlassen.

Bei überbetrieblichen Lehrausbildungen im Auftrag des Arbeitsmarktservice soll zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung wie auch zur Sicherstellung eines bedarfsorientierten flexiblen Maßnahmeneinsatzes eine Orientierung der Richtlinien des Verwaltungsrates des Arbeitsmarktservice an den Qualitätsstandards des § 30 BAG vorgesehen werden und kein gesondertes Bewilligungsverfahren mehr erforderlich sein.

Die Änderungen des Berufsausbildungsgesetzes werden hinsichtlich der Ausbildungseinrichtungen auch für land- und forstwirtschaftliche Lehrberufe nachvollzogen. Darüber hinaus werden auch Zitatfehler korrigiert und zur Verbesserung der Übersichtlichkeit ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Besonderer Teil:

Zu Z 1:

Zur besseren Übersichtlichkeit wird dem Gesetz ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 4):

Hierbei handelt es sich lediglich um eine Zitat Anpassung. Anstatt des Begriffes „natürliche Person“ wird der Begriff „Dienstnehmerin oder Dienstnehmer“ verwendet. Durch diese Änderung der Formulierung wird zur Verbesserung der Lesbarkeit beigetragen.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 6):

Die Definition des Begriffes „Ausbildungseinrichtung“ wird ergänzt, sodass es nunmehr auch Ausbildungseinrichtungen gibt, die vom Arbeitsmarktservice mit der überbetrieblichen Lehrlingsausbildung beauftragt werden können.

Zu Z 5, 6, 7 und 9 (§ 5, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 2 Z 1 und Z 2, § 7 Abs. 3):

Auf Grund der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männer wurden diese Bestimmungen im Hinblick auf die Formulierungen betreffend die Prüfung zur Facharbeiterin und zum Facharbeiter überarbeitet.

Zu Z 8, 10, 20, 24 und 30 (§ 7 Abs. 2 Z 4, § 7 Abs. 8, § 18c, § 23 Abs. 1 und § 32a):

Durch die Schaffung eines allgemeinen Verweisparagrafen (§ 32a) sind die auf Bundesgesetze verweisenden Bestimmungen dahingehend anzupassen.

Zu Z 4, 11, 12, 16, 19, 22, 23, 25, 26, 29 (Überschriften zum 2. Abschnitt, zu § 8, zu § 11a, § 13, zu § 15, zum 3. Abschnitt, zu § 19, zu § 25, zu § 30 und zu § 30a):

Entsprechend den „Richtlinien für geschlechtergerechte Formulierung in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland“ wurde bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern durchgeführt und dabei auch in den Überschriften zum 2. und 3. Abschnitt und zu den zitierten Bestimmungen angepasst.

Zu Z 13, 17, 18, 21 (§§ 11a, 14a, 14b und § 18f Abs.2):

Hierbei handelt es sich um Zitatpassungen, da die Ausbildungseinrichtungen nunmehr nicht mehr als „besondere selbständige Ausbildungseinrichtungen“ definiert werden. Dadurch erfolgt keine inhaltliche Änderung, sondern es dient vielmehr der Textvereinfachung und der besseren Lesbarkeit.

Zu Z 14 (§ 11a Abs. 1a):

Eine Berufsausbildung in Ausbildungseinrichtungen, die nicht in Form eines Lehrbetriebes geführt werden, kann bei Vorliegen von bestimmten gesetzlich definierten Voraussetzungen von der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bewilligt werden. Hiermit werden Ausnahmen von dieser Bewilligungspflicht geschaffen. Die überbetriebliche Lehrausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservices soll zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung wie auch zur Sicherstellung eines bedarfsorientierten und flexiblen Maßnahmeneinsatzes eine Orientierung der Richtlinien des Verwaltungsrates des AMS an den Qualitätsstandards des § 30 BAG vorgesehen werden und daher kein gesondertes Bewilligungsverfahren mehr notwendig sein.

Zu Z 15 (§ 11a Abs. 7):

Mit der Änderung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes mit der Novelle BGBl. I. Nr. 82/2008 wurde die Anwendung der Bestimmungen des § 135 Landarbeitsgesetzes betreffend den Ausbildungsübertritt ausgenommen. Diese Bestimmung wurde in der Landarbeitsordnung im § 133 umgesetzt, sodass auch eine Anpassung des § 11a Abs. 7 der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung erforderlich ist.

Zu Z 26, 27, 28 (Überschrift zu § 30, § 30 Abs. 1 und 2, sowie Entfall von § 30 Abs. 3 bis 8):

Diese Bestimmung regelt die Anerkennung einer in einem anderen Bundesland abgelegten Prüfung sowie daraus resultierende Zuerkennung der Berufsbezeichnung. Dies wird durch die Einfügung der Formulierung deutlicher als bisher dargestellt. Die Abs. 3 bis 8, in denen bisher die Regelungen betreffend die Anerkennung von Ausbildungen außerhalb von Österreich geregelt wurden, werden nun zwecks besserer Übersichtlichkeit und in Umsetzung der rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union in einer eigenen Bestimmung (§ 30a) geregelt.

Zu Z 29 (§ 30a):

Die Einfügung dieser Bestimmung und somit die inhaltliche Änderung erfolgt auf Grund der Berufsqualifikationen - Richtlinie 2005/36/EG, welche damit umgesetzt wird und die bisherigen einschlägigen „Diplomanerkennungsrichtlinien“ 89/48/EWG und 92/51/EWG ersetzt. Im Falle einer festgestellten fehlenden Gleichwertigkeit der Berufsausbildung hat die Antragstellerin oder des Antragstellers die Wahl zwischen Ablegung einer Eignungsprüfung und der Absolvierung eines Lehrganges. Die Absolvierung einer zusätzlichen Berufserfahrung kann durch die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nicht mehr vorgeschrieben werden.

Absatz 6 verweist auf die inhaltlichen Definitionen betreffend Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen und Berufserfahrung, die in der Richtlinie 2005/36/EG genau ausgeführt sind.

Die Verfahrensvorschriften stützen sich auf Art. 51 der Richtlinie 2005/36/EG. Es besteht nunmehr die Verpflichtung zur Empfangsbestätigung und zur Anwendung des § 13 AVG (Verbesserungsauftrag) innerhalb eines Monats bei fehlenden Unterlagen.

Zu Z 32 (Entfall des § 34 Abs. 2):

Mit dem Jugendausbildungssicherungspaket wurde auch die integrative Berufsausbildung für unbefristet erklärt. Dies erfolgte im LFBAG in der Weise, dass die bisherigen Bestimmungen des § 22 Abs. 3 und 4 LFBAG, die eine Befristung vorgesehen hatten, durch neue Abs. 3 bis 5 ersetzt wurden, die keine Befristung mehr enthalten. Durch den Entfall des § 34 Abs. 2 der LFBAG wird der Wegfall der Befristung auch im Landesrecht umgesetzt.